

Grundlagen Prozessmanagement

Die Entwicklung der Sicherheitsprozesse muss strukturiert erfolgen und alle damit verbundenen Rahmenanforderungen berücksichtigen.

Phasen einer Prozessentwicklung

Zielsetzung

Beschreibung der konkreten und messbaren Ziele.

Planung

Gedankliche Vorwegnahme des zukünftigen Geschehens. Sie soll aufzeigen, auf welchen Wegen die Ziele/Aufgaben zu erreichen sind.

Realisierung

Umsetzung des Geplanten in die betriebliche Wirklichkeit. Hier sind beispielsweise Organisation, Personaleinsatz, Arbeitsmittel und die mit der Realisierung verbundenen Prozesse notwendig bzw. zu entwickeln und eindeutig zu beschreiben.

Qualitätskontrolle

Soll-Ist-Vergleich, um zu zeigen, ob es gelungen ist, die Pläne in die Realität umzusetzen.

Dokumentation

Gerichtsfeste Dokumentation aller Arbeitsergebnisse und Zusammenfassung in einem QM-Organisationshandbuch-Security.

Information / Kommunikation

Information aller an den Prozessphasen beteiligten Personen, Gruppen, Bereichen, Dritten usw.

Praktiken und Methoden

Grundlegende Praktiken:

1. Identifiziere die notwendigen Aktivitäten und Aufgaben
2. Prüfe die Angemessenheit der beabsichtigten Vorgehensweise
3. Plane und beschaffe die notwendigen Ressourcen und Infrastruktur
4. Sorge für die vollständige Durchführung der notwendigen Arbeiten
5. Überwache den Fortschritt der Arbeiten
6. Prüfe die Arbeitsergebnisse der Arbeitsschritte und bewerte die Ergebnisse

7. Leite bei Abweichungen Korrekturen ein
8. Prüfe das Endergebnis

Prozessbeteiligte und Kernaufgaben

Prozessverantwortung / Prozessverantwortlicher

Besonders bei funktionsübergreifenden Prozessen, werden die Prozesse einem Prozessverantwortlichen (Prozesseigner) unterstellt. Der Prozessverantwortliche ist in der Regel die Führungskraft, in deren Zuständigkeitsbereich der Arbeitsprozess / die Arbeitsprozesse stattfinden. Er übernimmt die Koordination der Prozessbeteiligten, bestimmt die Aufgabe und den Durchführungsverantwortlichen. Er überwacht die Endergebnisse und sorgt für eine regelmäßige Qualitätskontrolle.

Durchführungsverantwortung / Durchführungsverantwortlicher

Der Durchführungsverantwortliche setzt die, vom Prozessverantwortlichen übertragenen Aufgaben in Prozesse um. Bei bereichs- oder abteilungsübergreifenden Prozessen bestimmt er über die Durchführungsverantwortung und Mitwirkungsverantwortung der am Prozess beteiligten Personen, Gruppen und Verantwortlichen. Sofern innerhalb eines Prozessablaufes die Durchführungsverantwortung auf Grund eines abgeschlossenen Prozessablaufes auf einen anderen Durchführungsverantwortlichen übergeht, bestimmt er darüber, an welcher Stelle er diesen Schritt vollzieht und ggf. die Durchführungsverantwortung wieder übernommen wird.

Mitwirkungsverantwortung / Mitwirkungsverantwortlicher

Der Mitwirkungsverantwortliche ist in einen einzelnen Prozess integriert und übernimmt im Prozessablauf einzelne Aufgaben. Er ist nicht verantwortlich für den Gesamtprozess, sehr wohl aber für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Aufgabe oder den Prozessschritt an dem er im Rahmen seiner Aufgabe verantwortlich mitwirkt.

Informationspflicht

Die Informationspflicht betrifft sowohl den Prozessverantwortlichen, den Durchführungsverantwortlichen, den Mitwirkungsverantwortlichen als auch nicht direkt am Prozess beteiligte Dritte. Die Informationspflicht greift dann, wenn Prozessbeteiligte in den Prozessablauf eingreifen bzw. mitwirken sollen; wenn Informationen durch Dritte erforderlich werden, die einen Prozess auslösen sollen oder müssen; oder wenn ständige oder temporäre Auswirkungen auf einen Prozess entstehen bzw. entstehen können. Der Prozessverantwortliche bzw. der Durchführungsverantwortliche hat Dritte auf ihre Informationspflicht hinzuweisen und Informationsinhalte zu bestimmen.